

NEUE WEGE

FÜR DEN LEBENS - UND WIRTSCHAFTSRAUM RENSBURG

Kommunen: Alt Duvenstedt, Borgstedt, Büdelsdorf,
Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Rendsburg, Schacht-
Audorf, Osterrönfeld, Rickert, Schülldorf, Schülp b.
Rendsburg, Westerrönfeld

VEREINBARUNG DER AN DER GEBIETSENTWICKLUNGSPLANUNG
FÜR DEN LEBENS - UND WIRTSCHAFTSRAUM RENSBURG
BETEILIGTEN KOMMUNEN ÜBER EINEN INTERESSENAUSGLEICH



Vereinbarung der an der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg beteiligten Kommunen über einen Interessenausgleich

1. Vorbemerkung

Die am 14. April 2004 von den Kommunen Alt Duvenstedt, Borgstedt, Büdelsdorf, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Rendsburg, Schacht-Audorf, Osterrönfeld, Rickert, Schülldorf, Schülpe b. Rendsburg und Westerrönfeld unterzeichnete Kooperationsvereinbarung zur Gebietsentwicklungsplanung (GEP) für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg verpflichtet¹ die Beteiligten zur Herstellung eines fairen und gerechten Interessenausgleichs. Dieses vorausgeschickt schließen die beteiligten Kommunen die folgende Vereinbarung:

2. Hintergründe, Anforderungen und Methodik

Ein „regionaler“ Interessen- und Finanzausgleich im Rahmen der GEP für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg kann weder die grundlegenden Finanzprobleme der Kommunen lösen, noch die Schwächen des Finanzausgleichs beseitigen.

Das innerhalb des GEP- Prozesses entwickelte Modell eines dreistufigen „Interessenausgleichs“ soll vor allem dazu beitragen, die an der GEP beteiligten Kommunen auf der „Ebene“ des Lebens- und Wirtschaftsraumes zu unterstützen. Ziel ist es, gemeinsame Projekte entwickeln und durchführen zu können, die den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg in seiner Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Stufe 1: Abgestimmte Flächenentwicklung

Ziele: Flächenüberangebote und schädliche Konkurrenzen zwischen den Kommunen vermeiden, um damit

- den Kapitaleinsatz und die Kapitalbindung öffentlicher Mittel zu optimieren und
- eine zielgruppengerechte Entwicklung und Vermarktung von Flächen zu ermöglichen.

¹ Vgl.: Kooperationsvereinbarung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg vom 14.4.2004, Pkt. 6 in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom.....2006

Vereinbarung der an der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg beteiligten Kommunen über einen Interessenausgleich

Gem. Pkt. 5 der Kooperationsvereinbarung vom 14. April 2004 in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom.....2006 ist das Konzept zur gemeinschaftlichen Flächenentwicklung nicht statisch, sondern es bedarf der Überprüfung und Weiterentwicklung. Diese Überprüfung soll im Abstand von jeweils 3 Jahren erfolgen, erstmals spätestens im Jahre 2009.

Der im November 2004 bekannt gewordene Beschluss des Bundesverteidigungsministeriums die auf den Gebiet der Stadt Rendsburg befindlichen Einrichtungen der Bundeswehr ausnahmslos zu schließen (betroffen sind Liegenschaften in der Größe von insgesamt rd. 73,78 ha), schafft eine Sondersituation und macht eine Überprüfung und Weiterentwicklung der abgestimmten Flächenentwicklung früher erforderlich.

Der vorliegende Entwicklungsplan berücksichtigt in der 1. Prioritätsstufe als Wohn-/gemischte Baufläche bereits einen Teil der von der Konversion betroffenen Flächen in der Größe von 20 ha. Die übrigen rd. 53 ha sollen in der 2. Prioritätsstufe der abgestimmten Flächenentwicklung Berücksichtigung finden. Die Frage, in welchem Verhältnis diese Flächen als Wohn-/gemischte Bauflächen und Gewerbefläche in der Abstimmung einbezogen werden sollen, ist noch offen.

Sobald diese Frage geklärt ist, sollen auch die restlichen Konversionsflächen und die Innenentwicklungspotenziale (≥ 2 ha) unverzüglich in die gemeinsame Planung zur abgestimmten Flächenentwicklung eingearbeitet werden. Die Flächen-Bedarfsrechnung soll dann auf der Grundlage der 2005 aktualisierten, auf den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg bezogenen Bevölkerungsvorausberechnung des Stat. Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein erfolgen.

Stufe 2: Interkommunale Zusammenarbeit mit Projektbezügen (z.B. in den Bereichen „Verwaltung“, „Flächenentwicklung“, „technische und soziale Infrastruktur“, „Kultur“, „Wirtschaftsförderung“)

Ziel: Optimierung des Ressourceneinsatzes vor dem Hintergrund sich grundlegend verändernder Rahmenbedingungen und Anforderungen (z.B. Finanzknappheit, demographischer Wandel).

Stufe 3: Aufbau eines Strukturfonds zur Finanzierung von Maßnahmen und Projekten mit regionalem Bezug

Ziel: Bündelung finanzieller Mittel zur Durchführung gemeinsamer Projekte und Maßnahmen (s. Stufe 2) zur weiteren Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg.

3. Der Strukturfonds

3.1 Zusammensetzung des Strukturfonds

Der Strukturfonds wird aus Beiträgen der Kommunen Alt Duvenstedt, Borgstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Schacht-Audorf, Osterrönfeld, Rickert, Schülldorf, Schülup b. Rendsburg und Westerrönfeld und der Städte Büdelsdorf und Rendsburg gebildet.

Fördermittel Dritter können in den Fonds aufgenommen, über diesen ausgezahlt und verwaltet werden.

3.2 Bemessung und Fälligkeit der Beiträge

Die Bemessung der von den Kommunen zu leistenden Beiträge berücksichtigt zwei Komponenten:

über **Beitrag 1** auf Basis der „Umlagegrundlage“ nach FAG die individuelle Leistungs- und Wirtschaftskraft der beteiligten Kommunen und

über **Beitrag 2** indirekt die Einwohnerentwicklung.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

Beitrag 1

Betragspflichtig sind alle GEP- Kommunen.

Als Bemessungsgrundlage für Beitrag 1 wird ein Vomhundertsatz von der Umlagegrundlage nach dem FAG festgelegt. Die Regionalkonferenz setzt vor Beginn eines Kalenderjahres den Prozentsatz zur Bemessung des Beitrages 1 fest.

Der jährliche Beitragssatz soll im Regelfall 1% der Umlagegrundlage nach FAG betragen.

Der Beitrag ist in einer Summe bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten; erstmals am 31. März 2007.

Für das Jahr 2006 wird die Zahlung eines anteiligen Beitrages in Höhe von 25% des Jahresbeitrages vereinbart. Der Beitrag ist fällig am 01.10.2006.

Beitrag 2

Beitrag 2 berücksichtigt ausschließlich die wohnbauliche Entwicklungen auf den Flächen, die im Gebietsentwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg in drei Entwicklungskontingenten (2000-2010/2010-2020/>2020) für diesen Zweck ausgewiesen sind.

Vereinbarung der an der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg beteiligten Kommunen über einen Interessenausgleich

Je Wohneinheit, die auf diesen Flächen errichtet wird, zahlt die jeweilige Kommune einmalig € 2.500,- in den Strukturfonds ein. Als Gesamtbetrag für eine Wohnbaufläche zahlt die Gemeinde maximal den Betrag, der sich durch Multiplizieren der in Ziffer 6.3 des Erläuterungsberichtes (Kurzfassung) festgelegten Anzahl von Wohneinheiten mit Euro 2.500,- ergibt. Dieser Gesamtbetrag ist von den Gemeinden auch im Falle einer Unterschreitung der für die jeweilige Fläche **der Bebauungspläne** festgelegten Anzahl von Wohneinheiten zu entrichten.

Diese Regelung gilt ab dem 1.1.2007 für solche Flächen, deren Erschließung abgeschlossen ist. Die Erschließung ist abgeschlossen mit dem Zeitpunkt ihrer Abnahme; soweit die Abnahme noch nicht erfolgt ist, spätestens drei Jahre nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen.

Bei der Berechnung der Wohneinheiten gelten die im Erläuterungsbericht zur Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg unter Pkt. 6.3 getroffenen Annahmen:

in den ländlichen Gemeinden beträgt das Verhältnis Brutto- zu Nettobauland 1,7:1; das Verhältnis EFH zu MFH 100:0,

in den Umlandgemeinden beträgt das Verhältnis Brutto- zu Nettobauland 1,5:1; das Verhältnis EFH zu MFH 90:10.

In beiden Fällen gilt hinsichtlich Grundflächenzahl und Geschossfläche:

GFZ 0,3/BGF 120 bei Ein- und Zweifamilienhäusern,

GFZ 0,5/BGF 100 bei Mehrfamilienhäusern.

In Übereinstimmung mit dem der GEP zugrundeliegenden Siedlungsmodell gelten als „ländliche Gemeinden“ Alt- Duvenstedt, Jevenstedt, Nübbel und Schülp b. Rendsburg.

Als Umlandgemeinden gelten Borgstedt, Fockbek, Osterrönfeld, Rickert, Schacht-Audorf, Schülldorf und Westerrönfeld.

Es wird unterstellt, dass das Verhältnis von Wohneinheit zu Einwohner generell 1:2,5 beträgt.

Der Berechnungszeitraum entspricht einem Kalenderjahr.

Beitrag 2 ist in einer Summe bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten; erstmals am 31. März 2008 für das Kalenderjahr 2007.

Für Kommunen, die nach dem Regionalplan für den Planungsraum III zentralörtlich eingestuft sind, planerische Wohnfunktionen oder ergänzende überörtliche Versorgungsfunktionen wahrnehmen oder die den landesplanerischen Entwicklungsrahmen noch nicht ausgeschöpft haben, gelten folgende Sonderregelungen ²:

² Bitte Hinweis am Ende des Textes beachten!

Vereinbarung der an der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg beteiligten Kommunen über einen Interessenausgleich

1. die zentralörtlich eingestuften Städte Büdelsdorf und Rendsburg sind von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages 2 befreit,
2. die mit einer besonderen Funktion betrauten Gemeinden Fockbek und Osterrönfeld erhalten den nachfolgenden „Entwicklungsbonus“

Gemeinde Fockbek	64 WE
Gemeinde Osterrönfeld	135 WE
3. die nachfolgenden weder zentralörtlich eingestuften, noch mit einer besonderen Funktion ausgestatteten Gemeinden erhalten folgenden „Entwicklungsbonus“:

Gemeinde Jevenstedt	20 WE
Gemeinde Nübbel	17 WE
Gemeinde Schacht- Audorf	91 WE
Gemeinde Rickert	4 WE
Gemeinde Schülldorf	10 WE

Der „Entwicklungsbonus“ berücksichtigt im Falle der Gemeinde Osterrönfeld die interkommunale Vereinbarung mit der Stadt Rendsburg und im Falle der Gemeinden Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Schacht-Audorf und Schülldorf die von den jeweiligen Kommunen nicht ausgeschöpften Entwicklungspotentiale unter Berücksichtigung des landesplanerischen 20%-Rahmens (Stand) [abzüglich der bis zum nicht realisierten Wohneinheiten aus bis zu diesem Zeitpunkt aufgestellten Bebauungsplänen]. Die übrigen GEP- Kommunen haben den 20%-Rahmen bereits voll ausgeschöpft. Sie erhalten daher keinen „Entwicklungsbonus“. Die geltende Entwicklungsbegrenzung der Landesplanung durch den sog. „20%-Rahmen“ wird im Gegenzuge außer Kraft gesetzt.

3.3. Richtlinien zur Verwendung des Strukturfonds

3.3.1 Art der Mittelvergabe

Die Fondsmittel werden an die beteiligten Kommunen der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg als Zuweisungen oder (Zins-) Zuschüsse zur (anteiligen) Finanzierung anerkannter Leitprojekte verwendet. Über die Vergabeart entscheidet die Regionalkonferenz.

Vereinbarung der an der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg beteiligten Kommunen über einen Interessenausgleich

3.3.2 Verwaltung

Die Verwaltung des Fonds obliegt der Regionalkonferenz des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg. Die Regionalkonferenz kann eine an der GEP beteiligte Kommune oder einen Dritten mit der treuhänderischen Verwaltung der Fondsmittel beauftragen. Die durch die Verwaltung des Fonds entstehenden Kosten werden aus dem Fonds bestritten.

Einzelheiten zur Verwaltung und Rechnungslegung des Treuhandvermögens sind Gegenstand gesonderter vertraglicher Vereinbarungen.

3.3.3 Anforderungen an Leitprojekte

Förderfähig sind von der Regionalkonferenz anerkannte Leitprojekte für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg. Über die Anerkennung und eine Fondsbeteiligung/Förderung wird von der Regionalkonferenz einzelfallbezogen entschieden.

Anerkannte Leitprojekte sollen dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kommunen im Sinne der in Pkt. 3 der Kooperationsvereinbarung vom 14. April 2004 in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom..... verankerten Grundsätze und Ziele zu stärken und regional bedeutsame Probleme zu lösen.

Mit Vorrang gefördert werden insbesondere Projekte und Maßnahmen, die zur Verbesserung/Stärkung der von beiden beteiligten Städten vorzuhaltenden Infrastruktureinrichtungen von überörtlicher Bedeutung dienen.

Die beteiligten Kommunen vereinbaren, dass die Mittelverwendung sowie die Wirkung der Projekte (räumliche Wirkung/ Zuordnung sowie Erfüllung der Projektziele) im Rahmen der im Kooperationsvertrag vereinbarten Berichterstattung (s. hierzu Pkt. 5g des Kooperationsvertrages vom 14. April 2004) einer Überprüfung/ Bilanzierung unterzogen werden und ggf. Förderziele und räumliche Schwerpunkte des Mitteleinsatzes Gegenstand erneuter Verhandlungen zwischen den beteiligten Kommunen sein werden.

Anerkannte Projekte sollen weiterhin einen räumlichen oder funktionalen Bezug zum Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg haben, im Einklang mit den Entwicklungszielen dieses Raumes stehen und die kooperative Zusammenarbeit der beteiligten Kommunen stärken.

Vereinbarung der an der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg beteiligten Kommunen über einen Interessenausgleich

3.3.4 Förderumfang

Über die Höhe der Förderung entscheidet im Einzelfall die Regionalkonferenz.

Die Mittel aus dem Strukturfonds sollen im Regelfall eine Restfinanzierung sicherstellen, d.h. ggf. Zuwendungen von Land, Bund und/oder EU und anderen ergänzen.

3.3.5 Antragsverfahren

Über die Vergabe der Mittel entscheidet nach Maßgabe dieser Richtlinien gem. Pkt. 2 der Kooperationsvereinbarung vom 14. April 2004 die Regionalkonferenz des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg.

Antragsberechtigt sind die an der Gebietsentwicklung für den Lebens- und Wirtschaftsraum beteiligten Kommunen und der Ausschuss der Bürgermeister.

Förderanträge sind formlos an die von der Regionalkonferenz mit der Geschäftsführung beauftragte Kommune oder Geschäftsstelle der Kooperationsgremien für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg zu richten.

Den Anträgen sind Pläne, Kostenberechnungen, Finanzierungspläne und Erläuterungen beizufügen, aus denen die Projektziele, die Maßnahmen und Erwartungen und die Finanzierung des Projektes hervorgehen.

Der Ausschuss der Bürgermeister prüft die Projektanträge und legt diese mit einem eigenen Votum der Regionalkonferenz zur Entscheidung vor.

HINWEIS

Hinweis zum Entwicklungsbonus (Pkt. 3.2., Beitrag 2): Der Entwicklungsbonus beträgt einheitlich 50% des zum 31.12.2005 nicht ausgeschöpften (Siedlungs-) Entwicklungsrahmens (WE). Überschreitungen des Entwicklungsrahmens bleiben unberücksichtigt. Die unter Pkt. 3.2. (Beitrag 2) genannten Zahlen beziehen sich, da die aktualisierten Zahlen zur Beschlussfassung noch nicht vorlagen, auf das Kalenderjahr 2004. Sie bieten daher nur eine Orientierung.

_____, d. _____

für die Gemeinde Alt- Duvenstedt

für die Gemeinde Schacht- Audorf

für die Gemeinde Borgstedt

für die Gemeinde Osterrönfeld

für die Stadt Büdelsdorf

für die Gemeinde Rickert

für die Gemeinde Fockbek

für die Gemeinde Schülldorf

für die Gemeinde Jevenstedt

für die Gemeinde Schülps b. Rendsburg

für die Gemeinde Nübbel

für die Gemeinde Westerrönfeld

für die Stadt Rendsburg

für das Innenministerium Schleswig-Holstein